

Geschichte

Band 39

LIT

ZEITENWENDEN

Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration
zwischen Reformation und Liberalismus

Festgabe für Arno Herzig
zum 65. Geburtstag

herausgegeben von
Jörg Deventer, Susanne Rau, Anne Conrad

in Zusammenarbeit mit
Sven Beckert, Burghart Schmidt, Rainer Wohlfeil

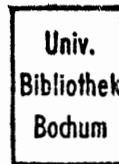
LIT

Standort: B
Signatur: PRA 953
Akz.-Nr.:
Id.-Nr.:

Gedruckt mit großzügiger Unterstützung von:

Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung
Gerhard Oestreich-Stiftung
Landeszentralbank Hamburg
Heinrich Heine Buchhandlung Hamburg

Umschlaggestaltung: Trudl Wohlfeil



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Zeitenwenden : Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus ; Festgabe für Arno Herzig zum 65. Geburtstag / Jörg Deventer, Susanne Rau, Anne Conrad (Hg.) in Zusammenarbeit mit Sven Beckert, Burghart Schmidt, Rainer Wohlfeil. – Münster : LIT, 2002

(Geschichte ; 39)

ISBN 3-8258-6140-6

2003/6077

© LIT VERLAG Münster – Hamburg – London

Grevener Str. 179 48159 Münster Tel. 0251-23 50 91 Fax 0251-23 19 72

e-Mail: lit@lit-verlag.de <http://www.lit-verlag.de>

Inhalt

Rainer Wohlfeil Vorwort	1
GRUNDFIGUREN NEUZEITLICHEN GESCHICHTSDENKENS	
Dieter Langewiesche „Zeitwende“ – eine Grundfigur neuzeitlichen Geschichtsdenkens: Richard Koebner im Vergleich mit Francis Fukuyama und Eric Hobsbawm	9
Claudia Opitz Stände und Geschlechterdifferenzen in Norbert Elias' „Prozeß der Zivilisation“	27
MARGINALISIERUNG UND AKKULTURATION: ZUGÄNGE ZUR DEUTSCH-JÜDISCHEN GESCHICHTE	
Karl E. Grözinger Jüdische Geschichtsschreibung zwischen Mythos und Moderne – eine Verortung der Differenz	53
J. Friedrich Battenberg Tolerierte Juden in Berlin. Zur Ansiedlung Wiener Juden in der Mark Brandenburg unter dem Großen Kurfürsten	71
Jutta Braden „Zur Rechtschaffenheit nachdrücklich ermahnet...“ Taufwillige Jüdinnen und Konvertitinnen aus dem Judentum in Hamburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	93
Gabriele Zürn Die Altonaer „Findelkindaffäre“ 1774 – Rechtskonkurrenz und soziale Praxis im Beerdigungswesen in einer frühneuzeitlichen jüdischen Gemeinde	115
Ulrich Wyrwa Sozialer Protest und antijüdische Gewalt. Die Unruhen in der Toskana von 1790	129
Hans-Otto Horch Unvollendete ‚Hedschra‘. Zu Leben und Werk des Breslauer Lyrikers Ephraim Moses Kuh (1731-1790)	143

Hans-Gerd Winter Der geldgierige Nathan und der Bekehrer Ahasver. Aspekte der Judenfeindschaft in der deutschen Romantik am Beispiel Achim von Arnims	163
Cornelia Östreich Berlin und Hamburg: Mobilitätsalternativen für Posener Juden um die Mitte des 19. Jahrhunderts?	181
RELIGIÖSE FORMIERUNGSPROZESSE UND HANDLUNGSSPIELRÄUME: DIE FRÜHE NEUZEIT IM ZEICHEN DER KONFESSIONALISIERUNG	
Rainer Postel Ouvertüre zur Reformation? Die spätmittelalterliche Kirche zwischen Beharrung, Reform und Laienfrömmigkeit	205
Sven Tode Bischöfliche Reformation. Bischof Erhard von Queiß von Pomesanien und seine „Themata“	219
Jens M. Baumgarten Sprache – macht – Bilder oder Bild – macht – Sprache? Die jesuitische Theologie der „visibilitas“ zwischen ästhetischer Individualisierung und politischer Disziplinierung	235
Anton Schindling Krieg und Konfession im Alten Reich Bedingungen für die Wahrnehmung und Erfahrung des Dreißigjährigen Krieges	255
Norbert Conrads Der Aufstieg der Familie Troilo. Zum kulturellen Profil des katholischen Adels in Schlesien zwischen Späthumanismus und Gegenreformation	273
Jörg Deventer Glaubenssolidarität auf dem Prüfstand. Die Tagebücher des Schlesiens Christian Czepko über den Aufenthalt auf dem Regensburger Reichstag und die Reise durch Norddeutschland, Dänemark und Schweden aus den Jahren 1653-1655	307
Susanne Rau Von „Lockungen“, „Verführungen“ und „Zwang“. Zur „Denunciation“ der Rekatholisierungspraxis im lutherischen Hamburg zu Beginn des 18. Jahrhunderts	331

Anne Conrad Wahrheit überall? Esoterik, Toleranz und Konfessionsbewußtsein bei Matthias Claudius	355
HERRSCHAFT UND SOZIALER PROTEST: UNTERSCHICHTEN ZWISCHEN INTEGRATION UND SELBSTBEHAUPTUNG	
Maren Lorenz Zwischen den Kriegen zwischen allen Fronten. Gewaltvoller Widerstand gegen Obrigkeit und Militär in einer pommerschen Kleinstadt um 1700	381
Ulf Wendler Bäuerliche Gewalt und Widerstand gegen Soldaten – der Hegau 1796	403
Burghart Schmidt Zwischen Repression und Integration: Die städtischen Unterschichten und der frühneuzeitliche Strafvollzug im Spannungsfeld von bürgerlichem Diskurs und gesellschaftlicher Realität	421
Kerstin Michalik Dienstmägde vor Gericht. Kindsmord als Unterschichtenphänomen?	445
Dirk Brietzke Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck. Zum Widerstand gegen die Verfolgung von Bettlern im 17. und 18. Jahrhundert	463
Frank Hatje „Wenn die bösen Tage kommen“. Einige Bemerkungen zu Alter, Armut und „Selbstbehauptung“ in der städtischen Gesellschaft des „langen“ 18. Jahrhunderts	481
Kersten Krüger und Jan Straßenburg Armenfürsorge in Rostock 1804-1822	507
Martin Knauer „Der Zukunft Bild sei die Vergangenheit“ Patriotismus und regionale Identität im Königreich Westfalen	525
Sven Beckert Die Politik des Bürgertums: New York City im 19. Jahrhundert	545
PUBLIKATIONEN VON ARNO HERZIG	565
AUTORINNEN UND AUTOREN	579

Maren Lorenz

**Zwischen den Kriegen zwischen allen Fronten.
Gewaltsamer Widerstand gegen Obrigkeit und Militär in einer
pommerschen Kleinstadt um 1700**

Der Westfälische Friede stellte nicht, wie anlässlich seines letzten Jubiläums von Presse und Politik oft behauptet, das Ende einer kriegerischen Epoche dar. Das Brennen und Rauben dauerte mit kurzen Unterbrechungen auch im norddeutschen Raum bis zum Ende des Nordischen Krieges 1720 an, von den Kriegen des 18. und 19. Jahrhunderts zu schweigen. Nach 1648 standen riesige schwedische Truppenkontingente als Besatzer oder „Schutztruppen“ weiter in der Region. Soldaten, Offiziere, deren Familien und auch die Pferde der Kavallerie waren zu versorgen, abgedankte Söldner, Invaliden und Vertriebene sollten sich in die Zivilgesellschaft reintegrieren. Gleichzeitig begannen die Fürsten, neben den traditionellen Söldnertruppen neue, stehende Heere aufzubauen. Ab 1655 entbrannten verschiedene heute vergessene Kriege, die regional teilweise erheblich schlimmere Zerstörungen hinterließen als der berühmte „Dreißigjährige“. Weniger die Kämpfe als vielmehr die ständigen Truppendurchzüge und monatelangen Einquartierungen ruinierten Nord- und Ostdeutschland und benachbarte Gebiete teilweise erheblich. Schleswig-Holstein und Teile Niedersachsens, Mecklenburg, Vor- und Hinterpommern sowie Brandenburg, Polen und Südjütland wurden zum Schauplatz verschiedener eng verzahnter militärischer Auseinandersetzungen. Der Schwedisch-Brandenburgisch-Polnische Krieg (1655-1660) sowie der Französisch-Brandenburgisch-Schwedisch-Dänische Krieg (1672-1679) waren nur Kulminationspunkte einer verschärften Militarisierungs- und Rüstungspolitik kleiner wie großer Territorialherrscher. Deren Machtkämpfe und wechselnde Allianzen sorgten auch in den „befriedeten“ 1680er und 1690er Jahren für dauernde Durchmärsche, Belagerungen, Brandschatzungen, Einquartierungen und gewaltsame Werbungen, als „Vorgeplänkel“ zum Nordischen Krieg (1700-1720). Brennpunkte waren hier vor allem die Grenz- und Aufmarschgebiete nach Dänemark in Schleswig-Holstein, nach Brandenburg und Polen in Vorpommern sowie die großen Heer- und Handelsstraßen, z. B. an den Elbfurten im Hamburger Umland bei Stade.

Krieg stellte somit auf dem europäischen Kontinent über Generationen hinweg einen Normalzustand dar, wie er heute eher in Afrika oder im Nahen

Osten vorherrscht. Jede Form kollektiver oder individueller Gewalt beeinflusst Kulturprozesse und verändert kulturelle Strukturen, weil sie Sinn- und Wahrnehmungsmuster der Menschen prägt, welche wiederum die soziale Praxis bestimmen. Dazu gehören Selbst- und Fremdbilder ebenso wie Einstellungen in Bezug auf Legitimität und Effektivität verschiedener Mittel zur Zielerreichung, darunter das Verhältnis zur Gewalt.¹ Zur Mediation von Konflikten und Vermeidung neuer Kriege geschaffene Mechanismen, Verträge und Institutionen können ihrerseits neue gewalttätige Konflikte auslösen. Deshalb sollte Krieg – als Metaform von Gewalt – als ein, wenn auch negativer, Kulturzustand betrachtet werden, der schon vor den eigentlichen Schlachten beginnt und nach ihrem Ende noch nicht abgeschlossen ist.² Krieg muß deshalb jenseits der klassischen Militär- und Politikgeschichte als Gegenstand der Kultur- und Sozialgeschichte untersucht werden. Seine Erforschung unter alltags- und mentalitätshistorischer Perspektive steht für die Frühe Neuzeit noch am Anfang.³

Die im folgenden vorgestellte Momentaufnahme aus dem Kontinuum von Vorkriegs-, Nachkriegs- und Zwischenkriegszeiten entstand vor allem aus der ständigen militärischen Präsenz, die die Lebenswelt der Menschen gerade nach 1648 in fiskalischer wie sozialer Hinsicht dominierte.⁴ Die schwedi-

¹ Gewalt wird hier zwar primär als Androhung bzw. Ausübung von schädigenden physischen Handlungen verstanden, erstreckt sich aber auch auf alle psychischen Druckmittel, mit denen beabsichtigt wird, die psychosomatische Befindlichkeit der Objekte der Handlung zu beeinträchtigen, um so ein bestimmtes Ver- oder Stillhalten zu erzwingen.

² Zum Mechanismus der Eskalation von Gewalt s. WOLFGANG SOFSKY: Traktat über die Gewalt, Frankfurt/M. 1996.

³ Zu dieser Umorientierung s. KAREN HAGEMANN: Militär, Krieg und Geschlechterverhältnisse. Untersuchungen, Überlegungen und Fragen zur Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Klio in Uniform? Neue Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der frühen Neuzeit*, hrsg. von RALF PRÖVE, Köln 1997, S. 35-88; RALF PRÖVE: Vom Schmuttelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit. Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 51, 2000, S. 597-612; BERNHARD R. KROENER: Militär in der Gesellschaft. Aspekte einer neuen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit in: *Was ist Militärgeschichte?*, hrsg. von THOMAS KÜHNE/BENJAMIN ZIEMANN, Paderborn 2000, S. 283-299.

⁴ Zum Terminus „Lebenswelt“, begriffen als „wahrgenommene ... gesellschaftlich konstituierte, kulturell ausgeformte, symbolisch gedeutete Wirklichkeit, ... in der soziale Gruppen und Individuen sich verhalten und durch ihr Denken und Handeln wiederum Wirklichkeit produzieren. Dazu gehört alles, was Sinnzusammenhänge herstellt und Kontinuität stiftet“, s. ausführlich RUDOLF VIERHAUS: Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichtsschreibung, in: *Wege zu einer neuen Kulturgeschichte*, hrsg. von HARTMUT LEHMANN, Göttingen 1995, S. 7-28, hier S. 13ff.

schen Könige, weiter auf Expansionskurs, richteten in ihren deutschen Provinzen, in großen wie kleinen Städten, neue hunderte bis tausende von Soldaten umfassende ständige Garnisonen (in Form von Privatquartieren) ein. Gerade in Grenzgebieten oder an strategischen Punkten wie Feldstraßen und Flußübergängen wurden neue Festungen und Schanzen errichtet bzw. alte Burgen ausgebaut und mit ständiger Besatzung belegt. Die umliegenden Dörfer hatten durchgehend die Versorgung des Militärs und seines Wasserkopfes zu gewährleisten. Es wurden Steuern erhoben oder Naturalabgaben gefordert, meist kamen noch Einquartierungen hinzu. Besonders berüchtigt waren die Winterquartiere. Da in den kalten nassen Monaten weder gekämpft noch marschiert wurde, mußten noch mehr Soldaten samt Anhang in Privathäusern versorgt werden.

So stellen sich gleichermaßen handlungsorientierte wie motivationale Fragen, etwa nach den konkreten Überlebens- und Bewältigungsstrategien von Menschen in alltäglicher und dauerhafter existenzieller Unsicherheit. – Wie liefen Konflikte zwischen Militär und Bevölkerung ab? Welcher Stellenwert wurde physischer Gewalt zugemessen?⁵ Wie funktionierten konfliktlösende Institutionen an der Schnittstelle von Militär- und Zivilstaat? Welche militärischen Disziplinierungsinstanzen und Sanktionen existierten in jener Zeit, und hatte es überhaupt Zweck, diese zu bemühen? Gab es so etwas wie Rechtssicherheit? Wie verhielt es sich mit der viel beschworenen militärischen Disziplin? Lassen sich Unterschiede im Umgang mit der Bevölkerung zwischen Krieg und Frieden, zwischen „eigenen“ und „fremden“ Truppen im militärischen Verhalten feststellen?⁶ – Zusammenfassen lassen sich solche Fragen unter der Klammer einer fragilen herrschaftlichen Ordnung in Zeiten dauerhafter Unordnung, die den Schutzansprüchen der Bevölkerung angesichts verbreiteter Gewalt und Gegengewalt Rechnung tragen mußte.⁷ Einer-

⁵ Erste Antworten liefert der Band: Ein Schauplatz herber Angst. Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im 17. Jahrhundert, hrsg. von MARKUS MEUMANN/DIRK NIEFANGER, Göttingen 1997.

⁶ Diese und weitere Fragen verfolge ich im Rahmen eines größeren Projektes, das sich mit Kriegserfahrung und Gewaltwahrnehmung in den schwedischen Provinzen Bremen-Verden und Pommern zwischen 1650 und 1700 befaßt. Dabei stehen die normativen Diskurse der zeitgenössischen Militärjustiz und deren praktische Umsetzung im Vordergrund. Die schon früh institutionalisierten schwedischen Militärgerichte waren Vorbild für andere europäische Armeen.

⁷ Zur Bedeutung von Untertanenklagen für Legislative wie Judikative s. HEINRICH RICHARD SCHMIDT: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: *Historische Zeitschrift* 265, 1997, S. 639-682, hier S. 673-679.

seits befand man sich in der Hochzeit des Absolutismus mit ihren streng patriarchalen Hierarchien und Klientelnetzen. Andererseits war Zentraleuropa auf dem Weg zu modernen, um effizientes Wirtschaften bemühten Verwaltungsstaaten. Anders hätte sich das kostspielige Militär nicht finanzieren lassen.⁸ Die Militärkosten beliefen sich, bezogen auf den gesamten pommerischen Haushalt, nach 1650 stets auf um die 80% aller Einnahmen, die immer unterhalb der Forderungen blieben.⁹ Denn auch Schweden stellte in Zeiten der allgemeinen Aufrüstung nach dem Westfälischen Frieden von den illoyalen Söldnertruppen bzw. durch „utskrivning“, d. h. in Schweden Zwangsrekrutierten, auf ein stehendes Heer um¹⁰ und versuchte durch effektivere Kontrollsysteme, die Zerstörung der zum Unterhalt des Militärs unverzichtbaren Ressourcen der eigenen Territorien zu verhindern.¹¹ Solche Erkenntnisse erhellen allerdings nicht die konkreten Vorgänge und Mechanismen, die den modernen Staat und sein institutionalisiertes Normensystem erst schufen. „Makrohistorie ist keine Geschichte des Staates oder der Eliten oder ‚von oben‘, sondern eine verallgemeinernde Zugangsweise zur Vergangenheit“.¹² Erst der kleinräumige Blick entlarvt sowohl die punktuelle Effektivität des absolutistischen Staates wie auch die Schwäche seines Apparates und

⁸ Zu den Hintergründen s. etwa: Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit, hrsg. von JOHANNES KUNISCH/BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Berlin 1986; JOHANNES KUNISCH: Fürst, Gesellschaft, Krieg. Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates, Köln 1992; RONALD G. ASCH: Kriegsfinanzierung, Staatsbildung und ständische Ordnung in Westeuropa im 17. und 18. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift, 268, 1999, S. 635-671.

⁹ HANS BRANIG: Geschichte Pommerns. Teil 2: Von 1648 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Köln 2000, hier Kap. 3. Zum Steuerproblem s. auch JAMES CAVALLIE: Frågan om Kronotonde i de baltiska och tyska provinserna under 1690-talet. Till belysningen av provinspolitiken och enväldets beslutsprocess, in: Karolinska Förbundets Årsbok 1975, S. 7-45.

¹⁰ Einen Überblick über den Stand der schwedischen Forschung zur neuen Form der schwedischen Rekrutierung („indelningsverket“) ohne Berücksichtigung der deutschen Provinzen gab zuletzt: MICHAEL BUSCH, Absolutismus und Heeresreform. Schwedens Militär am Ende des 17. Jahrhunderts, Bochum 2000; ebenso LARS ERICSON: Svenska knektar. Indelta soldater, ryttare och båtsmän i krig och fred, Lund 1997.

¹¹ Zu Wirtschaft und Verwaltung s. BRANIG: Geschichte (wie Anm. 9); Die Bedeutung Norddeutschlands für die Großmacht Schweden im 17. Jahrhundert, hrsg. von JÜRGEN BOHMBACH, Stade 1986 und KLAUS-RICHARD BÖHME: Probleme der schwedischen Kriegsfinanzierung während der Großmachtzeit, in: Anspruch und Realität. Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung in Schweden und seinen deutschen Besitzungen im 17. Jahrhundert, hrsg. von JÜRGEN BOHMBACH, Stade 1988, S. 43-48.

¹² So SCHMIDT: Sozialdisziplinierung (wie Anm. 7), S. 681.

beleuchtet die Wechselwirkung von Selbst- und Fremdregulierung von Konflikten. Erst die Nachfrage „von unten“ nach Konfliktmanagement „von oben“ schuf den modernen Staat. Deshalb sind die Schnittstellen zwischen Selbstregulierung (Selbstjustiz) und institutioneller Wegbeschreibung für das Verständnis einer Gesellschaft so zentral. Die Mikroperspektive der lokalen Probleme und Lösungsstrategien vor dem Hintergrund der makrohistorischen Vorgänge, bei denen ganz andere politische Interessen im Spiel gewesen sein mögen, kann helfen, Licht auf Konfliktlinien und Verhaltensoptionen in einer kriegerischen Epoche zu werfen, die in der ost- wie westdeutschen Frühneuezeitforschung aus weitgehend weißen historischen Flecken besteht.¹³ Weder die großen Hand- und Lehrbücher, noch die auf das 17. Jahrhundert konzentrierten Überblicke beschäftigten sich mit dem geographischen und zeitlichen Raum, geschweige denn mit seinen Kriegen.¹⁴ Selbst in Schweden, dessen „stormaktstiden“ sonst als gut erforscht gilt, blieben abgesehen von wenigen rechtshistorischen Studien, die sozialen Vorgänge in den für die Großmachtstellung so bedeutenden deutschen Provinzen unbeachtet. Dabei bietet der Untersuchungsraum Vorpommern eine Reihe von interessanten Ansatzpunkten, die den üblichen Verallgemeinerungen widersprechen. Vorpommern war de iure als ursprünglich „niedersächsischer Kreis“ immer noch Teil des Reiches, die Bevölkerung deutschsprachig. Gleichzeitig aber war Pommern seit 1648 offiziell schwedische Provinz, die pommerischen lokalen Institutionen de facto letztlich doch Stockholm unterstellt. Diese Konstellation führte

¹³ Dies konstatierte noch kürzlich JOHANNES BURKHARDT: Die Zukunft kam durch den Rahmen. Wie man sich das Jahrhundert zusammenreimte und dabei doch weiße Flecken ließ, in: Das 17. Jahrhundert. Krieg und Frieden, hrsg. von MICHAEL JEISMANN, München 2000, S. 9-15, hier S. 12. Zur Unterschätzung der Regionalstudien s. STEFAN BRAKENSIEK: Regionalgeschichte als Sozialgeschichte, in: Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert, hrsg. von STEFAN BRAKENSIEK/AXEL FLÜGEL, Paderborn 2000, S. 197-251.

¹⁴ Für die BRD: GÜNTER BARUDIO: Weltbild Weltgeschichte, Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648-1779, Bd. 25, Nachdruck Augsburg 1998, erwähnt die nordischen Kriege vor 1700 (als Schwedenspezialist) in einem Satz; VOLKER PRESS: Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715, München 1991 ignoriert die schwedischen Provinzen vollständig und kennzeichnet sie nicht einmal in seinen Karten; RICHARD VAN DÜLMEN: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 3 Bde., 1991-1994 kommt gar gänzlich ohne Krieg aus. Für die DDR: GERHARD SCHILFERT: Deutschland 1648-1789. Lehrbuch der Deutschen Geschichte Bd. 4, Berlin 1980⁴, ebenso JÜRGEN KUCZYNSKI: Geschichte des Alltags des deutschen Volkes 1650-1810, Bd. 2, Nachdruck Köln o. J. Wenn Kriege im Zeitraum thematisiert werden, dann die Türken- und Erbfolgekriege, vgl. PAUL MÜNCH: Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutschland 1600-1700, Stuttgart 1999, hier S. 147-162, v. a. PRESS: Kriege (ebd.).

schon im 17. Jahrhundert zu der irrigen Annahme (seitens Brandenburgs und des Kaisers), die Bevölkerung würde die schwedische Besatzung als Okkupation betrachten und z. B. im Belagerungsfall bereitwillig überlaufen. Dies war aber nicht der Fall. Zum einen betrachtete die pommersche Bevölkerung offenbar den schwedischen König als legitimen Rechtsnachfolger der ausgestorbenen Pommernherzöge,¹⁵ zum anderen bestanden die schwedischen Truppen vor Ort zum Großteil aus geworbenen (Nord-)Deutschen, z. B. aus Bremen-Verden und Mecklenburg und sehr vielen Einheimischen.¹⁶ Hier verschwimmen die Grenzen zwischen ziviler und militärischer Welt, denn gerade die Kriegszerstörungen und die wirtschaftliche Not ließen den Soldatenberuf, zumal in Zeiten verschärfter Leibeigenschaft auch der Landlosen, als eine Alternative erscheinen.

Fragen nach Einstellungen und Werthaltungen, ebenso wie nach faktischem Handeln, lassen sich nur mühsam aus divergierenden Quellengruppen extrahieren und sind extrem abhängig vom Grad der regionalen Überlieferung. Während für Bremen-Verden eine Reihe von Beschwerdeschriften und Vorermittlungen der unteren Lokalbehörden erhalten blieben, gibt es aus Mecklenburg (Wismar) und Vorpommern mit Rügen diesbezüglich nur wenig. Der stark bürokratisierten schwedischen Militärjustiz ist es immerhin zu verdanken, daß für eine ganze Reihe ihrer Truppen in beiden Provinzen Regimentsgerichtsurteile und Aktenauszüge existieren.¹⁷ Erschwert wird die systematische Suche durch Kompetenzstreitigkeiten, die zwischen Zivil- und Militärbehörden entbrannten, sobald Militärangehörige und Zivilpersonen aneinander gerieten. Mal ermittelten die Niedergerichte, mal die Regiments- oder Garnisonsgerichte, mal beide. Ein Edikt König Karls X. Gustav von 1657 besagte eigentlich, für Militärpersonen in „dero amts-Verrichtung und anderen militärischen Sachen“ das Kriegerrecht anzuwenden. Einzige Appellationsinstanz war der König selbst.

¹⁵ S. JAN PETERS: Die Pommern als neue schwedische Untertanen. Über Ökonomie und patriotische Phraseologie in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: *Economy and Culture in the Baltic 1650-1700*, hrsg. von SVEN-OLOF LINDQUIST/BIRGITTA RADHE, Visby 1989, S. 121-128 und BRANIG: *Geschichte* (wie Anm. 9), S. 28ff.

¹⁶ S. GEORG TESSIN: *Die deutschen Regimenter der Krone Schweden, Teil II: Unter Karl XI. und Karl XII. (1660-1718)*, Köln 1967.

¹⁷ S. dazu KURT GRÖNFORS: *Ur det svenska militära rättegångsväsendets historia*, in: *Rättshistoriska Studier* 1, 1951, S. 206-256 und KJELL Å. MODÉER: *Karolinernas Jurister. Det militära rättsväsendets aktörer under det karolinska enväldet*, in: *Karolinska Förbundets Årsbok* 1992, S. 23-55.

„... Wann aber die Militär und in würlklichen Krieges Diensten stehenden Persohnen, wie auch deren Frauen und Dienst-Volck außer würlklichen Königl. Diensten, sowol in Civil- als Criminal Händeln zu belangen weren, oder das ein und ander Einwohner in dero teutschen Landen in seiner Jurisdiction und Befugnis vor den Kriags-Rechten eintrag geschehe“,

ordnete der König an, daß die Beteiligten vor das lokale Gericht gestellt würden und ggf. beim Wismarer Tribunal¹⁸ appellieren dürften, sofern das Kriegerrecht nicht tangiert werde.¹⁹ Somit war nicht die Zugehörigkeit der Personen zum Militär ausschlaggebend, was bei gemischten Konflikten zu Kompetenzstreitigkeiten führen mußte, sondern der Zeitpunkt und Charakter der Tat. Theoretisch entscheidend war, ob es sich um einen Konflikt im Zusammenhang mit der Dienstausbübung handelte oder nicht. In der Praxis kam es natürlich erst recht zu unterschiedlichen Auslegungen. Entscheidend war, ob der Betreffende sich als Militärangehöriger zu erkennen gab, verbal oder durch Uniformteile oder sich gar auf Befehle berief. Derartige Feinheiten sollten zum Beispiel helfen, einen schnöden Straßenraub von einer unumgänglichen Requirierung zu unterscheiden, was den Geschädigten tatsächlich nicht egal gewesen sein dürfte, da es gegebenenfalls um Rückerstattung, Schadensersatz, Schmerzensgeld oder ähnliches gehen konnte. Zivilisten durften generell nicht vor ein Militärgericht gestellt werden. Die Zuständigkeit wurde in der neuen Kriegergerichtsverordnung von 1683 präzisiert. Klage ein Zivilist gegen einen Soldaten, war das Kriegergericht, im umgekehrten Fall das ordentliche Gericht zuständig.²⁰ Als diesbezügliche Streitigkeiten zwischen der Stadt Stralsund und dem Pommerschen Generalgouverneur Niels Bielke dennoch eskalierten, erließ Karl XI. 1697 nach Beschwerde des Gouverneurs das salomonische Reskript, man müsse einander gegenseitig zu Zeugenverhören und Eidesleistungen zur Verfügung stehen.²¹

¹⁸ Das Wismarer Tribunal stellte für die schwedisch-deutschen Provinzen das Äquivalent zum Reichskammergericht dar, nachdem der schwedische Herrscher 1648 das „privilegium de non appellando“ erhalten hatte, das den deutschen Untertanen den Weg zum RKG verwehrte.

¹⁹ Stadtarchiv Stralsund (StA St) Rep. 13 Nr. 2156 Edikt Wismar 20.11.1657, 4. Betr. Appellation bei den Königl. Kriegergerichten in Deutschland.

²⁰ S. REINHART BERGER: *Rechtsgeschichte der schwedischen Herrschaft in Vorpommern*, Würzburg 1936, S. 31.

²¹ Liegt 1 x Schwedisch, 2 x Deutsch vor. StA St: HS XIV, 16 + 19; HS XIV, 13, 33 Stockholm, d. 3. Febr. 1697. Einem Randkommentar Bielkes vom Juni 1697 ist zu entnehmen, daß er „je nach orts conduite“ verfahren würde, wenn es um Vernehmungen seiner Offiziere vor zivilen Gerichten ging, die Karl ausdrücklich miteinschloß, mithin beschloß, die Anweisung bezüglich der höheren Dienstgrade zu unterlaufen.

Beschwerden über das Militär richteten sich in Pommern und Bremen-Verden entweder zunächst an die lokalen Befehlshaber der involvierten Regimenter oder gleich an den Generalgouverneur. Der fungierte quasi als absolutistischer Herrscher seines Territoriums. Als direkter Stellvertreter des schwedischen Königs, Oberbefehlshaber der gesamten Territorialtruppen und oberster ziviler Verwaltungschef seines Landes, hatte der Generalgouverneur bis in Kirchen- und Universitätsangelegenheiten hinein das letzte Wort.²² Eine Art militärischen Generalstaatsanwalt mit weitreichenden richterlichen, auch notariellen Befugnissen stellten in beiden Provinzen die Generalauditeure dar.²³ Niedriginstanzliche Beschwerden der Bevölkerung wurden in der Regel an diese Juristen weitergeleitet, die dann Ermittlungen einleiteten und kontrollierten. Dies taten jedoch auch die ihnen unterstellten Kriegsfiskale, wie sie z. B. in Vorpommern eingesetzt waren.²⁴

Konflikte, auch gewalttätige, zwischen Militär und Bevölkerung waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts überall an der Tagesordnung.²⁵ In den Archiven finden sich nicht nur in Kriegszeiten Berge von Gravamina und Suppliken (Beschwerde- und Bittschriften) sondern auch Akten von Vorer-

²² S. einführend HELMUT BACKHAUS: Wrangel, Königsmarck, Bielke – drei schwedisch-pommersche Generalgouverneure, in: Pommern. Geschichte – Kultur – Wissenschaft. „Pommern im Reich und in Europa“, hrsg. von HORST WERNICKE u. a., Greifswald 1996, S. 116-128.

²³ Ausführlich dazu die „General- und Obergerichtsordnung“, die der Herausgeber CASPAR MATTHIAS SCHWARTZ, Generalauditeur von Bremen-Verden, an den Schwedischen Artikels-Brief anhing: *Florum Sparsio ad jus militare suecicum* ..., Stade 1672, hier S. 104-114.

²⁴ S. dazu MODÉER: Jurister (wie Anm. 17), hier S. 35f.

²⁵ Zum Problem der Einquartierung in Garnisonsstädten an der Wende zum 18. Jahrhundert s. RALF PRÖVE: Der Soldat in der „guten Bürgerstube“. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, in: *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von BERNARD. R. KROENER/RALF PRÖVE Paderborn 1996, S. 191-218. Zur Situation in den französischen Kriegen s. MAX PLABMANN: „... so hoerete man heulen, weinen und seuffzen“. Landbevölkerung, Obrigkeiten und Krieg in Südwestdeutschland (1688-1713), in: *Militär und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von STEFAN KROLL/KERSTEN KRÜGER, Hamburg 2000, S. 223-250. Zur Situation in Sachsen, s. MARCUS MEUMANN: Beschwerdegang und Klagemöglichkeit gegen Kriegsfolgen, Okkupation und militärische Belastungen im Reich und in Frankreich um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: *Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie – Praxis – Bilder*, hrsg. von HEINZ DUCHHARDT/PATRICE VEIT, Mainz 2000, S. 247-269 und DERS.: Kriegsfolgen und militärische Lasten als Konfliktpotential im 17. Jahrhundert. Bilanz der Forschung und Ansätze zu einer Typologie des Widerspruchs, in: *Politische, soziale und kulturelle Konflikte in der Geschichte von Sachsen-Anhalt*, hrsg. von WERNER FREITAG u. a., Halle/S. 1999, S. 129-145.

mittlungen. Sie zeigen, wie häufig und wie schnell der Generalgouverneur in solchen Fällen von einer der Parteien in den Konflikt einbezogen wurde. In der Regel beschwerten sich Gemeinden als Kollektiv, oft aber auch Individuen über Plünderungen, Mißhandlungen oder Schlimmeres. Auf den ersten Blick erscheinen solche Konflikte sehr ungleichgewichtig. Es war ja bereits etwas vorgefallen, ein Schaden entstanden. Auch hatten bewaffnete Soldaten die „überzeugenderen Argumente“, schien die Bevölkerung ihnen hilflos ausgeliefert zu sein. Dennoch sind auch umgekehrte Fälle überliefert, die zeigen, daß die Bevölkerung nicht unbedingt ohnmächtig verharrte.²⁶

Im Landesarchiv Greifswald findet sich eine Akte mit dem ungewöhnlichen Titel: „Wegen der zu Tribsees von denen Bürgern wider die Reiter begangenen Excesse“ – ein Ereignis des Jahres 1698, das bis ins Jahr 1701 nachhallte.²⁷ Das Geschehen, die Rahmenbedingungen, die Rechtfertigungen und die Motive der Beteiligten sollen im folgenden schlaglichtartig vorgestellt werden, um auf das Erklärungspotential solcher lebensweltlichen Analysen aufmerksam zu machen: Die Kleinstadt Tribsees am Fluß Trebel, etwa 35 km südwestlich von Stralsund gelegen, beherbergte Ende des 17. Jahrhunderts höchstens noch 600 Einwohner, davon 72 Bürger.²⁸ Im Dreißigjährigen Krieg war Tribsees, wie schon ein Dutzendmal seit seiner Gründung im 13. Jahrhundert, schwer zerstört worden, da die dortige Furt über den Fluß die einzige Verbindung zur Peene darstellte und für alle „Marschen und Remarchen“ z. B. nach Stralsund oder Transporte Richtung Stettiner Haff ideal war. Deshalb war der Ort direkt an der Grenze zu Mecklenburg im Dreißigjährigen Krieg besonders befestigt worden. Einquartierungen und Plünderungen reihten sich dennoch unter wechselnden Besatzungen seit den 1620er Jahren bis zum Jahr 1678 wie Perlen an einer Kette. Die Brände von 1637 und 1653 reduzierten die Häuser auf ein Viertel ihres Bestandes. Erst nach 1679 kehrte durch dauerhafte schwedische Besatzung so etwas wie eine militarisierte Normalität ein. Die schwedische Landesvermessung, die 1692-98 in ganz

²⁶ Meist – aber durchaus nicht ausschließlich – handelt es sich um Gewalthandlungen zwischen Männern, die durch verbale oder symbolische Ehrverletzungen zusätzlich aggressiv aufgeladen waren. Dieser Aspekt kann hier nicht weiter verfolgt werden. Vgl. dazu z. B. JANE SUSANNAH FISHMAN: *Boerenverdriet. Violence between Peasants and Soldiers in Early Modern Netherlands* Art, Ann Arbor 1982.

²⁷ LA Greifswald, Schwedisches Archiv, Militaria, Rep. 6 Tit. 50 Nr. 270.

²⁸ Soweit nicht anders angegeben stammen die stadtgeschichtlichen Informationen aus: KARL WORM: *Geschichte der Stadt Tribsees 1285-1985, Tribsees 1985*, hier S. 19-23. – Zum Vergleich: die benachbarte Stadt Grimmen hatte 1693 nur noch 300 Einwohner, so BRANIG: *Geschichte* (wie Anm. 9), S. 41.

Pommern zur besseren Steuererhebung durchgeführt wurde und auch sozial-ökonomische Fragen beinhaltete,²⁹ ergab 1696 für Tribsees die typischen pommerschen Zustände: Viele der erhaltenen Häuser, Handwerksbetriebe und Höfe der Ackerbürger waren verödet, die Felder kaum bestellt, die Stadtmauer verfallen und mehrfach unterbrochen. Obwohl die extreme Armut der meisten Einwohner schon vorher aktenkundig war, erhob die schwedische Regierung hohe Steuern, nämlich z. B. 1694 1.277 Rt., wovon als größter Posten allein 337 Rt. auf die Reiterverpflegung und 66 bzw. 98 Rt. auf Quartierservices für Reiter und Fußvolk entfielen. Die Tribseeser konnten nicht zahlen und baten vergebens um Erlaß. So war die Bürgerschaft gezwungen, die letzten erhaltenen Höfe zu verpfänden, wollte sie nicht eine „militärische Exekution“, also die gewaltsame Eintreibung riskieren, für deren Kosten sie zusätzlich hätte aufkommen müssen.³⁰ Vier Jahre später war die Lage nicht besser. Die Spannungen zwischen Militär und Teilen der Bevölkerung eskalierten in einer Schlägerei. Anhand der dürren Fakten, in denen die Aussagen der Bürger und Soldaten übereinstimmen, ließ sich rekonstruieren, daß schon seit dem Sommer 1698 Soldaten (vermutlich eine Kompanie, ca. 130 Mann) des Kavallerieregiments des Obristleutnant Königsheim in und um Tribsees herum einquartiert waren. Das Quartier hatte gemäß Militärordnung aus dem „Realservice“ in Form von „Saur [Essig], Saltz, Licht und Lager“ zu bestehen. Lebensmittel hatten die Soldaten vom Sold käuflich zu erwerben, falls nicht ein Teil in Naturalien ausgezahlt wurde. Kochen mußten sie am Feuer des Wirtes, um die Brandgefahr zu mindern und auch das stets knappe Feuerholz zu sparen.³¹

„Wollte aber jemandt sich des Ungemachs zu benehmen anstat des Obdachs und gedachten realservis, den ihm durch Bilet angewiesenen Officirn und Soldaten Geldt geben, hat er sich mit denselben zur Billigkeit zu vergleichen oder“, wenn man sich nicht einigen könne, „ein gleich tüchtiges Quartier zu bedingen“.³²

So waren die Tribseeser aus Angst vor Übergriffen verfahren und hatten sich seit dem 1. August freigekauft. Sie hatten die Zahlungen allerdings Ende

²⁹ Dazu HEIKO WARTENBERG: Die schwedische Landesvermessung von Vorpommern und Stettin 1692-1709. Ausstellung in der Stiftung Pommern im Rantzaubau des Kieler Schlosses (16.2.-4.4.1994), Kiel 1994.

³⁰ Dieses verbreitete Zwangsmittel des Absolutismus wurde m. E. bislang noch nicht systematisch untersucht.

³¹ Die Militärordnungen waren seit dem 30jährigen Krieg beinahe unverändert mehrfach erneuert worden. Z. B. StA Stralsund Rep. 5 Nr. 482, Verordnung der Königinwitwe Eleonora Stockholm 10.04.1669.

³² Ebd.

September eingestellt, weil die Soldaten länger geblieben waren als vorher zugesagt. Zwei ab November in der Stadt einzuquartierende Reiter hatten das Faß zum Überlaufen gebracht. Nachdem ihre Servisgelder seitens der Gemeinde im Oktober ausgeblieben waren, hatten sie Anfang November selbst versucht, das Geld einzutreiben und waren dabei abgewiesen worden. Die beiden hatten sich zuvor mittels der finanziellen Ablöse außerhalb der Stadt bei Bauern einquartiert, nun aber wieder ein Quartier in der Stadt angewiesen bekommen. Drei Tage vor den dramatischen Ereignissen des 7. November hatte ihr Korporal noch versucht, in einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister eine gütliche Einigung zu erzielen, „die Reuter wollen ihr Geld oder ihr Sach haben, sie haben nichts zu leben“.³³ Auch die Soldaten forderten bei den ihnen ursprünglich per „Billet“ des Quartiermeisters zugewiesenen Wirten, die ihnen zustehende „monatliche gage“ erneut ein. Die Bürgerschaft konnte sich darüber jedoch nicht einigen. Einige wollten jegliche Zahlungen verweigern, andere sagten „dißmahl wollen wir noch eins in den sauren Apfel beißen und laßen es wie es ist und wollen den beyden Reutern übermorgen daß ihrige geben“. Deshalb war am Vormittag des 7. November Korporal Hans Reimers mit den betroffenen Dragonern Harm Lambrecht/Hermann Lambert und Jacob Fredrichsen/Jacob Vedders erneut in die Stadt geritten, vom Bürgermeister aber auf später vertröstet worden. Im Laufe des Tages sprachen sie noch zweimal vor und wurden stets abgewiesen. Als sie die Stadt nach Einbruch der Dunkelheit, etwa gegen sechs oder acht Uhr abends durch das Tor verlassen wollten, war dies verschlossen. Der Torwächter verweigerte die Öffnung und verwies sie an den Bürgermeister.³⁴ Vor dessen Hause entwickelte sich dann eine heftige verbale Auseinandersetzung, die in einer blutigen Schlägerei und Verfolgungsjagd gipfelte, in die noch ein weiterer Reiter Peter Schmidt verwickelt wurde. Die immerhin berittenen Soldaten entkamen nur deshalb lebend, weil einige Bürger einige Knechte, die gezielt versuchten die Soldaten zu töten, aufhielten und sie zur Mäßigung riefen. Der Steuervisitierer Bendix Behm hatte den jungen Männern zugerufen, „wo ihr den Reutern die Köpfe abhauet, so wachsen sie nicht

³³ LA Greifswald, Schwedisches Archiv, Militaria, Rep. 6 Tit. 50 Nr. 270. Alle folgenden Zitate, sofern nicht anders angegeben, stammen aus dieser Akte, hier: Korporal Reimers an Obristl. Königsheim 18.11.1698.

³⁴ Angesichts der Tatsache, daß die Stadtmauer zu diesem Zeitpunkt an mehreren Stellen Lücken aufwies und Tore zerstört waren, scheint es, abgesehen vom Umweg, allein eine Frage der soldatischen Ehre gewesen zu sein, diesen offiziellen Weg aus der Stadt zu nehmen. Das Verbot bei Todesstrafe, Lager oder Städte nie anders als durch die „gewöhnliche Pforten und Gassen“ zu verlassen (§ 73 der schwedischen Militärordnung) dürfte nur für Garnisonen gegolten haben, wurde aber diesbezüglich nicht spezifiziert.

wieder“.³⁵ Am nächsten Tag wurden bei den beteiligten Soldaten verschiedene Prellungen und Kopfverletzungen diagnostiziert, eins ihrer Pferde war durch Schläge schwer verwundet worden, das Fachwerk des Bürgermeisterhauses wies zerschlagene Fächer und Fensterscheiben auf. Über den Ablauf des vergangenen Abends widersprechen sich die Aussagen diametral. Der aufgeregte Bericht des Korporals („und hätten wir uns nicht zuletzt bei den Zeunen und Mauern verstecket so hätten sie uns todt geschlagen“), in dem er am nächsten Tag seinen vorgesetzten Leutnant Schumacher um militärische Hilfe bat, „sonsten schlagen sie uns todt“, brachte den Stein ins Rollen. Reimers wich auch später nicht von seiner Aussage ab: Der Bürgermeister habe den Soldaten die Herausgabe des Schlüssels verweigert und sie beschimpft, weitere Männer seien hinzugekommen und einfach auf die Reiter losgegangen, hätten sie grundlos verschiedener Übergriffe beschuldigt. Doch selbst wenn die Vorwürfe zuträfen, hätte nach Meinung des Korporals er als zuständiger Vorgesetzter sie in Arrest nehmen müssen und nicht die Bürger „sofort ihr eigen Richter“ sein dürfen. Er habe schlichtend eingreifen wollen und sei deshalb ebenfalls schwer mißhandelt worden. Man hätte ihn einen „frechen Schelm“ gescholten und gerufen,

„worzu daß nütz were, daß sie unß halten müßten, alß ein Fie aussen maststall, besser deucht ihnen, daß sie auffstünden und schlügen unß zum Lande auß oder gahr todt“.

Andere Beschuldigungen seitens Lt. Schumachers ließen sich nicht verifizieren, so sei z. B. der Stadtkämmerer Holstein mit einer Partisane [Spieß ähnlich der Hellebarde], der Schlächter Peter Nelsen mit einem Stück Holz aus einer Wagenzunge bewaffnet gewesen, andere namentlich genannte Bürger und Knechte seien mit Stöcken und Sensen hinzugelassen.³⁶

Die Version der Bürger erzählt hingegen schon von einem tätlichen Angriff mit blankem Degen auf die Frau des Torwächters. Dann hätten die Soldaten laut pöbelnd vom Bürgermeister die Schlüssel gefordert, mit Degen- und Peitschenhieben die Hauswände und Fenster beschädigt, ein Pferd dagegen treten lassen und versucht, ein Gewehr abzufeuern. Lambert hätte auch gedroht, „aus der Hasen-Jagd in Tribsees könnte noch wohl einmahl eine Fuchs-Jagd werden“, also wohl auf eine „Mordbrennerey“ angespielt, obwohl der Bürgermeister „in aller Güte“ geantwortet und „auch sonst kein böses Wort“ geäußert hätte. Durch Hilferufe und den Lärm seien Anwohner zur Hilfe geeilt und hätten das Haus vor den Soldaten verteidigt. Zuerst hieß es noch, niemand sei geschlagen worden, später mußte man zugeben, daß doch

³⁵ LA Greifswald Rep. 6 Tit. 50 Nr. 270, Pro Memoria B. 15.12.1698.

³⁶ Ebd.

einige Männer Jagd auf die Soldaten gemacht hatten und sogar ein dritter Reiter, der ihnen dabei über den Weg lief unter den Rufen „schlaget, daß er niederfället“ schwer verletzt wurde. Schon vormittags habe jedoch einer der Soldaten sein Pferd in die Stube des angewiesenen Wirtes getrieben, um Bargeld zu erpressen, einfach weil ihm das angewiesene Quartier nicht gut genug gewesen sei. (Der Wirt hatte noch keinen neuen Stall gebaut, die Pferde hätten auf der Diele stehen sollen.) Der Korporal selbst habe die Bürger als „Lümmel und großmäulige Värkel“ beschimpft, gar als „grobe Vettels“, die „stünden und plerreten“. Weitere Gründe für die Wut der Tribseeser führte der Bürgermeister Germanus Karstens nicht nur in einem Memorial an den *Advocatus fisci* aus³⁷, sondern auch in einem Schreiben an die Stadt Stralsund, in welchem er um Finanzhilfe bat, damit der Quartiermeister wenigstens bis „ultimum Novembris“ bezahlen werden könne.³⁸

Der in Demmin einquartierte Lt. Schumacher leitete die Klage des Korporals umgehend an seinen vorgesetzten Major von Wussow nach Stettin weiter. Auch der Quartiermeister, der die Quartiersbillets ausstellte, klagte dort schriftlich über die Unmöglichkeit der Versorgung der Tribseeser Soldaten. Korporal Reimers schrieb am 18.11. selbst noch einmal an den Major. Am 20.11.1698 berichtete Obristlt. Königsheim aus Demmin an Generalgouverneur Bernhard von der Lühne in Stettin. Am 24.11.1698 wies der den Vizefiscal Thesendorff an, eine ordentliche Untersuchung einzuleiten. Dieser erreichte die Stadt am 13. Dezember und mußte entsetzt feststellen, daß sich die Befragung der über 20 Beteiligten bzw. Zeugen und Zeuginnen nicht an einem Tage bewerkstelligen ließ. Sein Bericht inkl. 26seitigem Inquisitionsprotokoll erreichte den Generalgouverneur am 20.12. Es folgten weitere Briefwechsel auf höchster militärischer Ebene, bei denen allein die in den Augen der Militärführung dreiste Verweigerung der Zahlungen durch die Tribseeser Thema war und nicht die angespannte Situation vor Ort. Königsheim schrieb am 30.12. aus Anklam nach Stettin, der Quartiermeister habe ihm gerade geklagt, den Bürgern genüge die ihnen vor einigen Tagen als Legitimation gewiesene, vom Generalgouverneur unterschriebene „Assignation“ nicht, sie forderten eine „Order“ „von der gantzen Königl. Regierung“ zu sehen, dann würden sie zahlen. Die Situation vor Ort war inzwischen derartig angespannt, daß nicht nur „die armen Leüthe [Reiter] mit ihren Pferden verderben“, sondern „fast kein Officier mehr dahin zu bringen, von ihnen [den Bürgern] Geld zu fordern, nach demmahl sie jederzeit mit hämischen und

³⁷ Ebd., 14.12.1698.

³⁸ StA Stralsund Rep. 33 Nr. 839, 19.12.1698. Ein Aktenvermerk der Stralsunder besagte tatsächlich, man wolle „mit gebothener recummedation assistieren“.

möthschen [?] Worthen undt verrichten soh abgewiesen worden.“ Die Korporale und Kornetts erhielten weder „Obdachgeldt“, noch konnten sie ihre Pferde versorgen. Dies war ein unerhörter Vorgang, denn damit stand kurzfristig die Einsatzfähigkeit der Truppe auf dem Spiel. Die Beurteilung der Aktenlage durch den Generalgouverneur mündete deshalb am 5.1.1699 im Entwurf eines Reskriptes an die Stadt Tribsees mit dem Befehl, sofort sämtliche ausstehenden Zahlungen zu leisten und sich künftig friedlich zu bezeigen oder es folge die „Exekution“ mit exemplarischer Bestrafung der Aufrührer. Am 19.1.1699 beteuerten die Tribseeser in ihrer Antwort unter Berufung auf Gott und ihr „gutes Gewißen“ ihre „Unschuld“. Sie hätten den beiden Reitern „niemahlen das ihrige“ verweigert, hätten diesen 10 Rt 40 β und auch dem Quartiermeister selbst gegen Quittung bis Ende September über 15 Rt, insgesamt 26 Rt 40 β „Obdach-Geld“ und Verpflegung bezahlt. Wegen „Unvermögenheit“ der „blutarmen Leute“ könne man aber gegenwärtig die Außenstände für Oktober und November nicht begleichen und bat um Stundung bis „gegen H.3 Könige“. Die Klagen der Soldaten führe man auf „einen wieder uns gefaßten Groll“ zurück, weil man diverse begangene „Gewaltthaten“ öffentlich gemacht habe. Es wurde „Satisfaction“ für diese erlittenen Übergriffe gefordert. In einem vom Generalgouverneur darüber angeforderten Bericht wies Kompaniechef Rittmeister von der Linden allerdings sämtliche Vorwürfe zurück. Angeblich sollten die Kavalleriepferde kurz vor der Ernte 300 Scheffel Getreide von den Feldern gefressen und diese dabei völlig zertrampelt haben. – Daran seien die Leute selber Schuld, sie hätten ja Zäune ziehen können, die schlampige Wache würde aber mit „4 paar ruthen“ bestraft. Angebliche Diebstähle würden überprüft und jene schwarzen Schafe mit Gassenlaufen bestraft, die die „ganze Compagnie blamiert“ hätten. Die Täter waren dem Rittmeister namentlich bekannt. Schon um das „gute renommé zu conserviren“ würde er „noch strengere ordre“ halten lassen. Auf der anderen Seite hätten aber die Bürger, „die undankbaren Kukuke“, die den Soldaten vom Quartiermeister angewiesenen Pferdewiesen heimlich abgemäht, so daß 46 Pferde in andere Orte verlegt werden mußten. Außerdem wies der Offizier darauf hin, daß die Bürger in den mittlerweile sieben Monaten der Einquartierung schon über 2.800 Rt. Profit am Handel mit den Militärs gemacht hätten, zumal die Soldaten extrem hohe Preise für Bier und andere Lebensmittel zu zahlen hätten. Solche Geschäftspraktiken seien per königlicher Order verboten.³⁹

³⁹ LA Greifswald Rep. 6 Tit. 50 Nr. 270, undatiertes 10seitiges Konzept, teilweise unleserlich. Die beigelegte schwedische Reinschrift ist identisch.

Sowohl in den Diskussionen mit dem Korporal als auch in allen schriftlichen Rechtfertigungen berief sich der Stadtrat auf seine Interpretation der Steuergesetze:

„Sie hetten vom Könige, daß wenn die Consumptions-Steuer bereit angefangen, alle Städte von allen andern Außgaben befreyet seyn sollten, und möchten sie anietzo 2. im Gegetheil gerne wißen, was die Regierung darunter suchte.“

Und: „Der König hette es auch versprochen.“⁴⁰ Hierbei beriefen sich die Bürger möglicherweise auf einen Rezeß der Königinwitwe von 1669, der auf die Bezahlung der Offiziere bezogen besagte, daß

„die den Officiren bißhero in Städten gegebenen Geldtservies entweder aufgehoben oder aus dem ordentlichen vom gesambten Lande Ihr. Königl. May. zu aufrechthaltung deß Estado bewilligenden subsidio denen officiren ohne der Städte weiteren Belästigung“

bestritten werden sollten.⁴¹ Die Stadt entrichtete die monatliche Verbrauchssteuer direkt an den König bzw. in diesem Fall an den „Collector“ des Generalgouverneurs. Die wirtschaftlichen und damit individuell schmerzhaften Folgen der extrem hohen finanziellen Belastungen waren von den Bürgern wohl kaum übertrieben.⁴² Im Auftrag der schwedischen Regierung um die „Peuplierung“ des verarmten und dünn besiedelten Landes bemühte Reformen wiesen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in vielen Denkschriften auf den Teufelskreis von Produktions- und Konsumhemmung durch hohe Steuern, z. B. auf tägliche Güter wie Mehl und Getränke hin. Die verhaßte Akzise, die direkt in die königliche Schatulle und von dort ins Militär floß, „entblöße einen Orth nach dem andern von den Einwohnern gänzlich“, klagte z. B. der Pommersche Kanzler Sternbach schon in den 1660er Jahren.⁴³ Im Gegensatz zur Akzise mußte die Kontribution (widerwillig) von den Ständen bewilligt werden und wurde recht unsicher nach der Hufenzahl berechnet, denn königliche Domänen und Ländereien schwedischer Adelige waren steuerfrei, andere Landstriche verweist. Die Landstände sahen sich da-

⁴⁰ Ebd., Inquisitionsprotokoll und Reimers an Obristl. Königsheim 18.11.1698.

⁴¹ StA Stralsund Rep. 13 Nr. 227. In dem selben Papier war aber auch noch eine starke Truppenreduzierung in Pommern beschlossen worden, davon konnte Ende der 1690er Jahre nicht mehr die Rede sein.

⁴² S. NORBERT WINNIGE: Von der Kontribution zur Akzise. Militärfinanzierung als Movers staatlicher Steuerpolitik, in: KROENER/PRÖVE: Krieg (wie Anm. 25), S. 59-84 und JÖRG-PETER FINDEISEN: Zukunftsorientiertes Wirtschaftsdenken in Schwedisch-Pommern zwischen 1650 und 1806, in: Beiträge zur Geschichte Vorpommerns. Die Demminer Kolloquien 1985-1994, hrsg. von HAIK THOMAS PORADA, Schwerin 1997, S. 79-90.

⁴³ Zitiert nach FINDEISEN: Wirtschaftsdenken (wie Anm. 42), S. 81.

bei immer mehr zum Handlanger der absolutistischen Militärverwaltung degradiert und zogen durch die Aufbringung der Zahlungen, bei der man im Zweifel auf Militärkommandos zurückgriff, den Unwillen der Untertanen auf sich.⁴⁴ Die Unzufriedenheit mit den als ungerechtfertigt empfundenen Militärsteuern, bei denen Landstände auf der einen und König auf der anderen Seite so taten, als wären ihre Steuern die einzigen, und der Ärger über die kostspielige und gefährliche Kriegs- und Rüstungspolitik „beider Regierungen“ läßt sich an einigen brisanten Aussagen der Tribseeser ablesen. So habe der Magistrat dem Korporal gegenüber seiner Hoffnung auf Desertion Ausdruck verliehen: „wenn die Reutter auff solche Art [Verpflegungsverweigerung] auch alle weglauffen, so were Ihnen [den Bürgern] nicht darum gelegen.“ Verschiedene Ratsmitglieder betonten, „daß der König mehr denn die Regierung. Und nehmen wir auf der ihr Befehl keine Execution an.“⁴⁵ Der Gemeinde war klar, daß die Akzise primär für den Unterhalt des Militärs verwendet wurde. Deshalb versuchte sie wenigstens, die Kontributionslast zu verringern. Da diese Offenheit von den staatlichen Repräsentanten als aufrührerisches Reden verstanden würde, leugneten die Beschuldigten natürlich gegenüber dem verhörenden Fiscal jedes Wort, zumal auf Wunsch der Militärführung Lt. Schumacher als stummer Repräsentant des Militärs bei allen Verhören, die der Fiskal als Zivilstaatsanwalt führte, anwesend sein durfte.⁴⁶ Am Ende mußten sowohl die Bürger einige systemkritische Worte zugeben wie auch die Soldaten einige Beleidigungen und Bedrohungen, die aber beiderseits nur im überschäumenden Ärger gefallen seien und welche man herzlich bereue.

Durch die lange Einquartierung waren die Soldaten einigen BürgerInnen namentlich bekannt, der Korporal hatte sogar in die Stadt eingehiratet und wußte, in welcher Zwickmühle er sich befand. „Er hette es bey dem Bürgermeister verdorben, er könnte aber nicht davon, müßte sich seiner Reuter annehmen“ und deshalb die schlimmsten Schläger „prügeln lassen“. Sein Schwiegervater Samuel Bunge, bei dem er im Quartier lag, versuchte noch im Ver-

⁴⁴ Dazu PÄR-ERIK BACK: Die Stände in Schwedisch-Pommern im späten 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. von DIETRICH GERHARD, Göttingen 1969, S.120-130. Zum Problem vgl. FRANK GÖSE: Landstände und Militär. Die Haltung der kur- und neumärkischen Ständerepräsentanten zum brandenburgisch-preußischen Militärsystem im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert, in: KROLL/KRÜGER, Militär (wie Anm. 25), S. 191-222.

⁴⁵ LA Greifswald Rep. 6 Tit. 50 Nr. 270, Inquisitionsprotokoll.

⁴⁶ Die entsprach im übrigen dem gültigen Militärrecht, s. BERGER: Rechtsgeschichte (wie Anm. 20), S. 32.

hör weder die Nachbarn noch die Soldaten zu belasten. Auch die Dragoner kannten die Bürger mit Namen. Einem Teil der Bewohner war durchaus bewußt, daß die Soldaten nicht der eigentliche Gegner waren. Bunge und der Kämmerer versuchten zu Beginn der Tätlichkeiten noch die Reiter zur Flucht zu bewegen: „Reitet Kinder, oder ihr bekommt Schläge“ und hätten sogar beteuert, dafür zu sorgen, daß die Angreifer in Arrest kämen. Deshalb war Bunge seinerseits von einem Nachbarn bedroht worden: „Ich schlage dich eben sowohl als deinen Schwiegersohn auff den Kopff.“ Auch der Zolleinnehmer Behm forderte die Knechte erfolgreich zum Niederlegen der als besonders gefährlich empfundenen Sensen auf. Diese Interventionen hatten einen tödlichen Ausgang des Konflikts verhindert. Denn an das wirkliche Problem kam man so nicht heran, hielt doch der christlich legitimierte Absolutismus sogar für die Situation der Tribseeser das detaillierte Bibelzitat bereit, das spätestens seit der Reformation wieder allen Untertanen von den Kanzeln eingebleut wurde:

„Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet. Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt der Anordnung Gottes; die ihr aber widerstreben, ziehen sich selbst das Urteil zu. ... Darum ist es notwendig, sich unterzuordnen, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen. Deshalb zahlt ihr ja auch Steuer; denn sie sind Gottes Diener, auf diesen Dienst beständig bedacht. So gebt nun jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, dem die Steuer gebührt ...“⁴⁷

Daß der politische Notwehrrecht-Diskurs bekannt war, der sich im Zusammenhang mit den Konfessionskriegen entsponnen hatte und nur das individuelle Recht auf Selbstverteidigung gegenüber dem Landesherrn bei religiöser Unterdrückung thematisierte,⁴⁸ ist eher unwahrscheinlich. Er hätte auch kaum von den Bürgern angeführt werden können, schließlich ging es ihrer Ansicht nach eben nicht um Ungehorsam gegen den König, sondern gegen unrechtmäßige Ansprüche des Militärs. Dabei handelte es sich zudem nicht um feindliche Soldaten, sondern um die eigenen, da man Teil des Schwedischen Imperiums war.

Da das eigentliche ökonomische Problem in der fiskalischen Ermittlung nicht interessierte und auch die Soldaten sich über das offensichtliche Versa-

⁴⁷ NT, Römer 13, zitiert nach der überarbeiteten Lutherbibel der EKD, Stuttgart 1984.

⁴⁸ S. ausführlich ROBERT VON FRIEDBURG: Welche Wegscheide in die Neuzeit? Widerstandsrecht, „gemeiner Mann“ und konfessioneller Landespatriotismus zwischen München und Magdeburg, in: Historische Zeitschrift, Bd. 270, 2000, S. 561-616; auch EDWIN R. MICEWSKI: Grenzen der Gewalt – Grenzen der Gewaltlosigkeit. Zur Begründung der Gewaltproblematik im Kontext philosophischer Ethik und politischer Philosophie, Frankfurt/Main 1998, S. 130ff.

gen ihres Versorgungssystems nicht offen äußern konnten, wurde das Verhalten (je nach Perspektive der Beteiligten) entweder als unangemessene Aggression der angreifenden Bürger, mithin als situative „Notwehr“ der Soldaten dargestellt oder aber, nach Übergriffen seitens der Soldaten, als Selbstverteidigung des eigenen bereits beschädigten Hab und Gutes von den Bürgern legitimiert. Schließlich konnte ein Schuldpruch für beide Seiten schwere Strafen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Die Bürger liefen nach Weiterleitung des Protokolls an den Generalgouverneur und sogar nach Stockholm Gefahr, wegen Empörung, Aufruhr und Meuterei gegen königliche Order (Verbrechen gegen den Staat) belangt zu werden. Dabei existierten drei Rechtstraditionen nebeneinander: Reichsrecht, schwedisches Recht und Landesrecht, obwohl offiziell nur vom Kriegsgericht schwedisches Recht angewendet werden durfte. Die Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei politisch motivierten Konflikten mit der Obrigkeit dürfte entsprechend groß gewesen sein. Doch in diesem Fall hätten alle drei Traditionen für die „Aufwiegler“, die gegen die Regierungspolitik wetteten, harte Strafen vorgesehen. Den Soldaten drohte gleich eine ganze Reihe von Verfahren: Blankziehen des Degens (§ 34 Todesstrafe), Drohen mit Pistolen bzw. dem Gewehr (§ 35 Todesstrafe), Gewalt und Schikanen gegen Wirte (§ 72 drei Tage bei Wasser und Brot in Eisen geschlossen, bei Wiederholung Gassenlaufen, bei Körperverletzung Hand-Abhacken oder andere Leibesstrafen).⁴⁹ Die Kriegsartikel waren sicher allen Soldaten geläufig, da sie mindestens viermal jährlich mit „Trommelschlag oder Trompetenschall“ allen Regimentern „öffentlich“ verlesen werden mußten.⁵⁰

Bei all dem vordergründigen Gezerre um den gewalttätigen Ausbruch der Spannungen zwischen dem hungernden Militär und den darbenenden Stadtwohnern ging es also in Wirklichkeit um den Versuch beider Parteien, in dem allgemeinen Kampf ums tägliche Brot einen Rest von Rechtssicherheit und gültigen Spielregeln für sich zu nutzen. Die Tribseeser waren zahlungsunfähig, die Soldaten unterversorgt. Im Winter drohte letzteren zudem der Kälte-tod, fanden sie kein Dach über dem Kopf. Die Städter versuchten, unter Berufung auf „reichsunmittelbare“ Steuern, die von den Ständen auf den Landtagen abgeseignete Kontribution abzuschütteln oder immerhin Zeit zu gewinnen, da das Geständnis ihrer Zahlungsunfähigkeit seit Jahren von den Behörden ignoriert wurde. Sie empfanden die rücksichtslose Durchsetzung der Steuergesetzgebung genauso als Gewaltakt wie physische Gewaltakte der Soldaten. Die Bewohner waren durch die Personalunion der zivilen und mi-

⁴⁹ Vgl. SCHWARTZ: *Florum Sparsio* (wie Anm. 23).

⁵⁰ Ebd., §§ 111f.

litärischen Staatsgewalt in der Person des Generalgouverneurs doppelt hilflos. Appellierten sie an ihn als zivile Ordnungsmacht gegen Militärwillkür, reagierte der als Oberbefehlshaber der Pommerschen Truppen und solidarierte sich mit den finanziellen Ansprüchen der Militärhierarchie, die parallel zu den zivilen Abgaben installiert worden waren und dem jeweiligen Bedarf flexibel angepaßt wurden. In diesem Fall zeigte sich an nur zwei erneut zugewiesenen Soldaten und an der Verlängerung des Aufenthaltes der übrigen, wie wenig berechenbar die Kosten und auch wie unverlässlich die Zusagen über Militärkosten waren. Korporal Reimers selbst hatte noch bei der Gegenüberstellung betont, daß seinem Rechtsverständnis nach, bei ausstehendem „Salarium“, eine zusätzliche „Collectur“ unter den Bürgern legitim sei, die selbstverständlich bei Nachzahlung des Soldes wieder zurückerstattet würde.⁵¹ Würde selbst solcher „Nachschuß“ nicht genügen, „so würden sie die Reuter Verpflegung nicht los“. Der Bürgermeister vertrat hingegen die Auffassung, die Reiterverpflegung „gehörete zum Staat“ und meinte wohl die königliche Akzise. Das Rechtssystem in Vorpommern gewährte weder den einen noch den anderen Schutz vor solchen Entwicklungen, so daß man gezwungen war, durch Spitzfindigkeiten und Schuldzuweisungen zu taktieren. Die als ungerecht und ohnmächtig empfundene Lage, in der man als Bevölkerung dem Militärstaat ohnmächtig ausgeliefert war, konnte in entsprechend aufgeheizter Situation explodieren, obwohl jedem klar sein mußte, daß das Militär aufgrund seiner Zahl, Organisationsstruktur und Bedeutung für den Staat langfristig am längeren Hebel saß. Sicherlich war dieses Bewußtsein mit ein Grund, warum es gerade in Pommern nicht zu sozialen Protesten oder größeren Unruhen kam, wie sie in anderen Gegenden und Ländern vorkamen.⁵² Der einzelne Soldat vor Ort sah sich auch in Friedenszeiten gezwungen, fern aller theoretischen Zahlenspiele von Truppenstärke und Budgets, selbst das tägliche Überleben zu sichern. Als heimatliche Truppen in der offiziellen Rolle des befreundeten und schützenden Soldaten, konnte es sich jedoch das Individuum nicht leisten, die Doppelmoral der Militärführung zu entlarven und sich durch Plündern selbst zu versorgen. Das hätte, so die Erfahrung jedes gedienten Soldaten, mindestens im Wiederholungsfall vermutlich zum lebensgefährlichen Gassenlaufen geführt, da der Schein der funktionierenden Ordnung auf jeden Fall durch „exemplarische Straffe“ gewahrt werden würde.

⁵¹ Offenbar war ihm eine entsprechende Anweisung Königheims bekannt (vgl. Anm. 55).

⁵² Auf die umfangreiche Protestforschung, v. a. für Südwestdeutschland, England und Frankreich, kann hier nicht eingegangen werden.

Daß Versorgung und Disziplin in den Truppen des Generals Königsheim im Jahr 1698 prinzipiell schlecht waren, beweist auch ein Schreiben des Kriegsfiskal Gerhard Rokes an den Generalgouverneur, der Bereicherungen und „Excesse“ schildert.⁵³ Pikant ist dabei, das der schwedische Militärstaatsanwalt unter Berufung auf „Amt und Gewissen“ von sich aus Maßnahmen gegen den Regimentschef einzuleiten versuchte, u. a. wegen der von den Distriktsdeputierten in den Demminer und Treptower [a. d. Rega] Kreisen dokumentierten lang andauernden Mißstände, indem der Obristl. „das Land mit ausgaben graviret“. Rokes warf Königsheim sogar vor, statt die (Militär-), „justice“ zu „pflegen und zu befördern“, dieselbe „gehemet und grobe excessen ungestraffet gelassen“ zu haben. „Vielfältige Lamentationen, die überall tag täglich gehört werden“, ließen ein Verleugnen nicht mehr zu. Gerade die „Verbrecher“ unter den Offizieren, so seine deutliche Anspielung auf den Kommandeur, müßten im „Interesse“ des Königs und um „dem Lande Ruhe und Frieden“ zu geben, hart bestraft werden, da sie als Vorbilder der gemeinen Soldaten versagt und zu schlechter Nachahmung provoziert hätten. „Sollten Sie [der Generalgouverneur] es aber diesmahl, wie vor diesem geschehen, selbst vertuschen und niederdrucken lassen“, so möchte der Kriegsfiskal schriftlich von aller „Verantwortung“ für diesen Rechtsbruch entbunden werden.⁵⁴ Der Ärger über die Korruption rührte auch daher, daß sich Königsheim und seine Offiziere nicht nur seit Jahren offen schmieren ließen und zusätzliche Fourage und Servisgelder erpreßten, sondern auch sämtliche Belastungszeugen bedrohen oder bezahlen ließen, so daß der Generalauditeur alle bisherigen Verfahren aus dem Jahre 1693 hatte einstellen müssen. Rokes offener Appell lag bereits Ende März 1698 in Stettin vor, so daß sich der Schulterschuß des Generalgouverneur mit seinem Regimentschef im Januar 1699 heute als eindeutige Rechtsbeugung im Interesse der Kriegspolitik des schwedischen Königs entpuppt.⁵⁵ Der Ausgang des Rechtsstreites ist nicht überliefert. Ein Schreiben des Stralsunder Stadtkommandanten Rid-

⁵³ StA Greifswald Rep. 5 Tit. 7 Nr. 268, S. 27-41. Schon 1693 häuften sich derartige Berichte über seine bei Greifswald stationierten Regimenter, so daß von den Ständen „als rechtschaffene Patrioten“ vergeblich Quartiersbereisungen gefordert wurden, bei denen Offiziere das Verhalten ihrer Untergebenen und Kameraden kontrollieren sollten, damit Militär wie Zivilbevölkerung dem König „zu ferneren Diensten capabel bleiben mögen“. Ebd., S. 3f.

⁵⁴ Selbst wenn eine persönliche Feindschaft zwischen Rokes und Königsheim bestanden haben sollte, wagte sich der Beamte ziemlich weit vor.

⁵⁵ Im Mai 1698 hatte Königsheim noch eine lückenlose Kontrolle der Eintreibungspraktiken versprochen. StA Greifswald Rep. 5 Tit. 7 Nr. 268, S. 27-41, hier S. 39f.

derhjelm vom 17. November 1701 an den Generalgouverneur, in dem eine Verlegung des gesamten Regiments Königsheims aufs Land erwogen wird, weist daraufhin, daß der General nicht nur weiterhin Kommandeur war, sondern sich auch dessen Praktiken nicht geändert hatten.⁵⁶ Er durfte sich weiterhin der schützenden Hand des Generalgouverneurs sicher sein.

Wie brüchig die „Waffenruhe“ zwischen der männlichen Bevölkerung und den Soldaten weiterhin war und wie existentiell ein *modus vivendi* zwischen Militär und Zivilgesellschaft gewesen wäre, mag drastisch folgender Nachtrag vor Augen führen.⁵⁷ Bereits am Morgen des 18. September 1702 entwickelte sich zwischen alkoholisierten Tribseeser Bürgern und schwedischen Soldaten eine Schlägerei und Messerstecherei mit tödlichem Ausgang. Abends wurde dennoch in einer anderen Gaststube weiter gezecht und gestritten. Beim erneuten Handgemenge zwischen „Schweden“ und Tribseesern wurde eine Öllampe umgestoßen, die das strohgedeckte Haus in Flammen setzte und wegen starken Windes schnell auf weitere Gebäude übergriff. Am nächsten Morgen standen die restlichen Bewohner vor den rauchenden Trümmern ihrer Stadt. Nur noch 40 Bürger waren es, die unter Leitung des Bürgermeisters Germanus Karstens, des Pastors und einer Handvoll anderer Honoratioren beschlossen, die bis auf Amtshaus, Mühltor und zwei kleine Buden nun völlig zerstörte Stadt neu aufzubauen. Auch das sollte noch nicht der letzte Wiederaufbau Tribsees nach „Zusammenstoßen“ mit dem Reich des Mars gewesen sein.

⁵⁶ LA Greifswald Rep. 6 Tit. 50 Nr. 270 – „Regimenthets omlagning på landet“.

⁵⁷ WORM: Geschichte (wie Anm. 28), S. 23f.